

Stadtratssitzung vom 24. August 2011

Interpellation Nr. I 14/2011

Interpellation betreffend kulturelle Vielfalt in Thun (dringlich)

Eingereicht von Franz Schori (SP) und Mitunterzeichnende vom 31. Mai 2011; Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Der Entscheid des Regierungsstatthalters, dem Kulturbetrieb „The Rock“ an der Burgstrasse die Betriebsbewilligung zu entziehen, wirft Fragen auf. Das „The Rock“ bietet regionalen Rock-Bands und Bands aus speziellen Sparten Auftrittsmöglichkeiten, notabene ohne den Einsatz von öffentlichen Geldern.

Das Motto vom „The Rock“ – tolerant, respektvoll und gewaltfrei – führt dazu, dass sich junge Frauen und Männer im „The Rock“ wohl, sicher und gut aufgehoben fühlen. So ist es im „The Rock“ nie zu Schlägereien oder ähnlichen Exzessen gekommen. Das „The Rock“ entspricht zudem der städtischen Strategie, dass das Nachtleben nicht nur in der Altstadt stattfinden soll, sondern auch darum herum.

Das „The Rock“ bietet einen willkommenen privaten Beitrag an die Jugendarbeit in der Stadt Thun. Mit seinem psychologischen Fingerspitzengefühl und seinem konsequenten Handeln hat der Wirt seinen Kulturbetrieb jederzeit im Griff und lehrt seinen Gästen einen respektvollen, toleranten und gewaltfreien Umgang miteinander.

Sollte der Regierungsstatthalter in allen Nachtlokalen und Kulturbetrieben der Stadt auf derselben Grundlage Entscheide fällen, ist zu befürchten, dass das kulturelle Leben der Stadt zum Erliegen kommt.

Der Gemeinderat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Bedeutung misst der Gemeinderat dem Kulturbetrieb „The Rock“ zu?
2. Ist die Stadt Thun angemessen ins Verfahren einbezogen worden, das zur Schliessung des Kulturbetriebs „The Rock“ geführt hat?
3. Wie beurteilt der Gemeinderat den Schliessungsentscheid?
4. Ist die Stadt Thun im Sinne einer konstruktiven Problem- und Konfliktlösung bereit, als Vermittlerin aufzutreten, um einen aktiven Beitrag an die rasche Wiedereröffnung vom „The Rock“ zu leisten?
5. Unterscheiden sich die Lärmpegelvorschriften in den Betriebsbewilligungen der Nachtlokale und Kulturbetriebe in der Stadt Thun? Wenn ja, warum und auf welcher Grundlage?
6. Welche Lärmpegelhöchstwerte erachtet der Gemeinderat als angemessen, um einerseits die Gesundheit von Mitarbeitenden und Party-Gästen zu gewährleisten und andererseits Party-Gästen die Party zu ermöglichen, die sie erwarten?

2. Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1: Welche Bedeutung misst der Gemeinderat dem Kulturbetrieb „The Rock“ zu?

Der Gemeinderat misst der kulturellen Vielfalt eine grosse Bedeutung zu. Im Zusammenhang mit der Nachtlärmproblematik in der Innenstadt hat er sich immer wieder für ein Nebeneinander von Wohn-, Geschäfts- und Freizeitnutzung ausgesprochen. Das Gastgewerbelokal "The Rock" ist Teil des Angebots an Ausgehmöglichkeiten in Thun. Die Demonstration vom 4. Juni unter dem Titel "Save The Rock" hat gezeigt, dass das Lokal grossen Rückhalt geniesst, gleichzeitig aber auch generell ein Zeichen für die Erhaltung der Ausgehmöglichkeiten gesetzt. Das The Rock hat für sich allein, aber auch als Bestandteil des

Thuner Ausgehangebots seine Bedeutung. Für den Gemeinderat ist aber wichtig, dass alle Betriebe - unabhängig von der kulturellen Bedeutung, vom Publikum und vom Standort - die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Zu Frage 2: Ist die Stadt Thun angemessen ins Verfahren einbezogen worden, das zur Schliessung des Kulturbetriebs „The Rock“ geführt hat?

Die Stadt Thun (Gewerbeinspektorat) wurde angemessen in das Verfahren einbezogen.

Zu Frage 3: Wie beurteilt der Gemeinderat den Schliessungsentscheid?

Der Gemeinderat bedauert, dass es zur Schliessung gekommen ist. Die Zuständigkeit für diesen Entscheid lag beim Regierungsstatthalter. Der Entscheid wurde nicht bei der kantonalen Volkswirtschaftsdi- rektion angefochten.

Soweit ersichtlich ist die Schliessung erfolgt, weil Bewilligungsaufgaben wiederholt nicht eingehalten worden sind. Nach Auffassung des Gemeinderates führt der richtige Weg bei Unzufriedenheit mit Auflagen über ein Gesuch zur Anpassung dieser Auflagen. Sie einfach zu missachten und zu erwarten, das dürfe keine Konsequenzen haben, geht nicht an. Dass der Regierungsstatthalter eingeschritten ist, um der Bewilligung und den Auflagen Nachachtung zu verschaffen, ist für den Gemeinderat nachvollziehbar.

Zu Frage 4: Ist die Stadt Thun im Sinne einer konstruktiven Problem- und Konfliktlösung bereit, als Vermittlerin aufzutreten, um einen aktiven Beitrag an die rasche Wiedereröffnung vom „The Rock“ zu leisten?

Nach der zwischenzeitlichen Wiedereröffnung von "The Rock" erübrigt sich diese Frage.

Zu Frage 5: Unterscheiden sich die Lärmpegelvorschriften in den Betriebsbewilligungen der Nachtlokale und Kulturbetriebe in der Stadt Thun? Wenn ja, warum und auf welcher Grundlage?

Im Grundsatz können Betriebe in der Stadt Thun einen Schallpegel von 93 dB (A) beanspruchen. Es gibt einzelne Lokale, in denen nur ein tieferer Schallpegel zugelassen ist, insbesondere weil wegen der Bau- substanz sonst erhebliche Störungen der Nachbarschaft auftreten würden. Die Werte werden im Baube- willigungsverfahren gestützt auf Lärmgutachten oder Beurteilungen durch den Fachbereich Lärmakus- tik/Lasertechnik der Kantonspolizei Bern ermittelt und festgelegt. Bei bestehenden Lokalen werden Mas- snahmen ergriffen, wenn erhebliche Störungen beklagt werden oder Kontrollen ergeben, dass die festge- legten Grenzwerte nicht eingehalten werden.

Im Rahmen von Einzelveranstaltungen, z.B. für Konzerte auf Schiffen, wurden Schallpegel über 93 dB (A) zugelassen. Die Voraussetzungen dafür sind in der eidg. Schall- und Laserverordnung vom 28. Feb- ruar 2007 (SLV, SR 814.49) aufgelistet. Zudem besteht gegenüber dem Regierungsstatthalter eine Mel- depflicht.

Für die Räumlichkeiten des Lokals "The Rock" wurde am 27. April 2001 ein Lärmgutachten erstellt. Ge- stützt darauf wurde im Erd- und Galeriegeschoss nur eine Beschallung mit Backgroundmusik max. 75 dB (A) bewilligt. Im Gewölbekeller beträgt der max. zulässige Schallpegel 93 dB (A).

Zu Frage 6: Welche Lärmpegelhöchstwerte erachtet der Gemeinderat als angemessen, um einer- seits die Gesundheit von Mitarbeitenden und Party-Gästen zu gewährleisten und andererseits Party-Gästen die Party zu ermöglichen, die sie erwarten?

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Umweltschutz am 1. Januar 1985 dürfen die Kanto- ne – und damit selbstverständlich auch die Gemeinden – keine neuen Lärmgrenzwerte mehr erlassen (Art. 65 Abs. 2 USG). Der Bundesrat hat diese Werte mittels Verordnung festzulegen (Art. 13 Abs. 1 USG). Für Innenräume hat der Bundesrat die Grenzwerte in der Schall- und Laserverordnung festgesetzt. Es kommt deshalb nicht darauf an, welche Lärmpegelhöchstwerte der Gemeinderat allenfalls als ange- messen erachtet, weil einzig die Werte in der SLV massgebend sind.

Thun, 14. Juli 2011

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident

Raphael Lanz

Der Vizestadtschreiber

Remo Berlinger